

Die Petition betrifft nun

A. die II. Strecke,

soweit darin die Fluren Eythra und Knautnaundorf betheilig sind,  
und

B. die III. Strecke,

hinsichtlich der Fluren Kleinstorkwitz und Rüssen.

Was

zu A,

die II. Strecke

anlangt, so führen die Petenten dieser Strecke, Künstler, Sommerweiß und Voigt zu Eythra und Knautnaundorf an:

daß sie, bewogen durch die alljährlich wiederkehrenden großen Ueberschwemmungen der Elster, welche einen Theil ihrer Grundstücke mit völliger Vernichtung bedrohen, bereits im Jahre 1856, nach dem Gesetz vom 15. August 1855, auf Regulirung des Elsterstromes in ihren Fluren angetragen. Man habe hierauf die Resolution ertheilt: daß eine Regulirung des ganzen Elsterstromes bevorstehe, wobei sich dieser Antrag mit erledigen werde.

Nachdem sie bis jetzt sehnlichst auf Inangriffnahme dieser Regulirung gehofft, sei hierin nichts weiter geschehen, als daß im Jahre 1860 eine Verordnung ihnen bekannt gemacht worden, nach welcher sie, wegen bevorstehender Regulirung, Uferbaue unterlassen sollten.

Mittlerweile hätten aber die Ueberschwemmungen der Elster ihren Grundstücken immer größere Schäden verursacht, so daß Petent Voigt, dessen an der Elster gelegenes Wiesengrundstück fast mit gänzlicher Vernichtung bedroht sei, sich gezwungen gesehen, zum Schutze seines Eigenthums wenigstens einen einstweiligen, immerhin aber nahezu 100 Thlr. Kosten verursachenden Uferbau auszuführen. Gleicher Gefahr seien die ebendasselbst gelegenen Grundstücke der Petenten Sommerweiß und Künstler ausgesetzt.

Sie haben daher gemeinschaftlich unter'm 10. Januar 1861 an das Königliche Ministerium des Innern die Bitte um Beschleunigung und endliche Ausführung der bereits beschlossenen Elsterregulirung gestellt, jedoch ohne allen Erfolg.

Die Hochfluth des letzten Frühjahres habe bewiesen, wie begründet ihre